

Reglement „Forschungskommission der Universität St. Gallen“

vom 14. Dezember 2015 (Stand 16. November 2020)

Der Senat der Universität St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 30 Abs. 3 des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010¹

als Reglement:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Forschungskommission nimmt Aufgaben im Forschungsbereich, insbesondere in der Forschungsförderung und -politik, wahr.

² Über Fragen der Forschungspolitik der Universität ist die Forschungskommission zu informieren und auf Wunsch anzuhören. Die Forschungskommission kann Anträge an die akademischen Organe der Universität stellen. Sie berät die übrigen Universitätsorgane auf deren Wunsch in Fragen der Forschung.

³ Die Forschungskommission beschliesst und überwacht die Verwendung der von ihr zu vergebenden Forschungsmittel der Universität.

⁴ Einzelheiten zur Behandlung der Beitragsgesuche regelt der Senatsausschuss in einem Reglement, welches namentlich das Verfahren zur Ausschreibung und Beurteilung von Gesuchseinreichungen festlegt.

Art. 2 Zusammensetzung²

¹ Der Forschungskommission gehören als Mitglieder an:

- a) die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm bestimmte Prorektorin oder ein Prorektor;
- b) die Präsidentin oder der Präsident, die oder der aus dem Kreis der Ordentlichen Professorinnen und Professoren stammt;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Abteilung, die oder der aus dem Kreis der Ordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assoziierten Professorinnen und Professoren stammt;
- d) eine Angehörige oder ein Angehöriger des Mittelbaus;
- e) eine Studentin oder ein Student der Doktoratsstufe;

² Der Senat kann in besonderen Fällen weitere Personen als Mitglieder wählen.

³ ...

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Prorektorin oder des Prorektors für Forschung und Faculty weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Forschungskommission und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Forschungskommission nach aussen, wobei diese Befugnis an ein anderes Mitglied der Forschungskommission delegiert werden kann;
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Kommissionssitzungen, wobei diese Befugnis an ein anderes Mitglied der Forschungskommission delegiert werden kann;

Art. 3 Wahl und Amtsdauer³

¹ Der Senat bestellt die Mitglieder der Forschungskommission und deren Ersatzvertretungen und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Vertretungen des Mittelbaus und der Doktoratsstufe werden durch die jeweilige Teilkörperschaft selbst bestimmt.

² Die Amtsdauer der Mitglieder der Forschungskommission beginnt normalerweise jeweils am 1. Februar und beträgt zwei Jahre. Abweichend davon beginnt für die Vertretung der Doktoratsstufe und des Mittelbaus die Amtsdauer am 1. Juni und beträgt ein Jahr.

³ Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds der Forschungskommission darf die Dauer von acht Jahren nicht überschreiten. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ist ebenfalls auf acht Jahre beschränkt; die Amtszeit als Mitglied vor der Präsidentschaft wird nicht dazu gezählt.

¹ sGS 217.15

² Fassung gemäss Nachtrag vom 16.11.2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

³ Fassung gemäss Nachtrag vom 16.11.2020; in Vollzug ab 1. Januar 2021.

